

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



25.07.2016

Mitteilungsvorlage Nr. : M020-2016

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Federführende Stelle ist: FB Ordnungswesen

Gremium	Termin
Wirtschafts- und Umweltausschuss	09.08.2016
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	16.08.2016
Hauptausschuss	18.08.2016
Stadtrat	24.08.2016

Mitteilungsgegenstand:

Verfahrensweise zur Beantragung einer Sondernutzungsgenehmigung in der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Sachverhalt:

Die Benutzung einer öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Die Sondernutzung bedarf gem. § 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen der Erlaubnis durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen. Die Erlaubniserteilung ist im § 5 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen enthalten. Im § 5 Abs. 1 heißt es, dass die Erlaubnis der Sondernutzung nur auf Zeit oder Widerruf erteilt wird und mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein kann.

In der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird jede Sondernutzung generell maximal auf ein Jahr begrenzt erteilt. Vor Ablauf der Erlaubnisdauer wird jeder Erlaubnisnehmer durch den SB Verkehr schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass seine Sondernutzungserlaubnis endet. In diesem Schreiben wird dem Erlaubnisnehmer ebenfalls mitgeteilt, was er bislang als Sondernutzung beantragt hat. Zusätzlich erhält der Erlaubnisnehmer mit diesem Schreiben ein neues Antragsformular. Hierbei handelt es sich um eine sehr gute Dienstleistung der Verwaltung zur Unterstützung der Gewerbetreibenden. Der Erlaubnisnehmer muss die Sondernutzung, eventuelle Änderungen der Sondernutzung – Rückbau oder zusätzliche Aufstellung – oder die nicht mehr benötigte Sondernutzung beim SB Verkehr mit einem ausgefüllten Antrag entsprechend schriftlich anzeigen bzw. beantragen. Bei Händlern/Gewerbetreibenden mit mehreren Filialen/Geschäften/Niederlassungen erfolgt die Beantragung der Sondernutzung für jedes Geschäft gesondert.

Die Erteilung der Sondernutzung wird jährlich durch den SB Verkehr neu geprüft. Geprüft werden dabei insbesondere mögliche Änderungen der gesetzlichen Regelungen, die baulichen Belange oder anderweitige Ursachen. Diese Neu Beurteilung kann zu einer Versagung bzw. auch Einschränkung der Sondernutzung führen.

Für die Sondernutzung werden durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen nach § 7 der Sondernutzungssatzung Sondernutzungsgebühren gemäß des Gebührentarifes erhoben. Daneben werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung erhoben. Beim SB Verkehr werden jährlich im Durchschnitt 950 Anträge auf Sondernutzung gestellt. Bei ca. 5 Prozent der Anträge handelt es sich gemäß der Art der Sondernutzung um eine gebührenfreie Sondernutzung. Die Einnahmen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, für die Nutzung des öffentlichen Raumes durch Dritte, an Sondernutzungsgebühren betragen in den letzten 3 abgelaufenen Jahren jeweils rund 43.000 Euro.

Im Rahmen des laufenden Kontaktes mit den Gewerbetreibenden der Stadt Bitterfeld-Wolfen und in den verschiedenen Beratungen und Ausschüssen wurde vereinzelt der Wunsch nach einer Überarbeitung der aktuellen Verfahrensweise, insbesondere der jährlichen Beantragung der Sondernutzung durch die Erlaubnisnehmer, geäußert.

Deshalb soll mit dieser Mitteilungsvorlage eine neue Verfahrensweise eingeführt werden.

Verfahrensweise zukünftig:

Grundsätzlich wird auch zukünftig bei gebührenpflichtigen Sondernutzungen an einer jährlichen Beantragung der Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer festgehalten. Gebührenfreie Sondernutzungen werden hingegen auf Widerruf erteilt und müssen somit nur noch einmal beantragt, aber nicht mehr jährlich verlängert werden. Verwaltungskosten für diese Arten der Sondernutzung fallen somit nur noch bei der Erstbeantragung an. Bei einer Änderung und/oder Erweiterung muss ein neuer Antrag durch den Erlaubnisnehmer eingereicht werden. In diesem Fall erfolgt eine gebührenpflichtige Bearbeitung des neuen Antrages.

Der Erlaubnisnehmer wird weiterhin schriftlich 3-4 Wochen vor Ablauf der befristeten Genehmigung der gebührenpflichtigen Sondernutzung über das Auslaufen seiner jährlichen Sondernutzungserlaubnis durch den SB Verkehr informiert. Bei einer unveränderten Beibehaltung der beantragten und genehmigten Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer die Möglichkeit, seine Daten telefonisch, per Fax oder per Mail zu bestätigen. Das erneute Einreichen eines Antrages ist in diesen Fällen nicht mehr notwendig. Dies wird aus der schriftlichen Mitteilung an den Erlaubnisnehmer deutlich hervorgehen. Bei einer Änderung der Sondernutzung – Rückbau und/oder zusätzliche Aufstellung – hat der Erlaubnisnehmer weiterhin einen schriftlichen Antrag beim SB Verkehr einzureichen.

Bei der telefonischen Bestätigung der unveränderten, gebührenpflichtigen Sondernutzung wird eine Akten- bzw. Gesprächsnotiz auf dem Erstantrag durch den SB Verkehr angefertigt. Im Anschluss erfolgt die postalische Zusendung der neuen Genehmigung für ein Jahr. Die Erstellung und Zusendung der jährlichen Genehmigung ist verwaltungskostenpflichtig.

Begründung:

Die Attraktivität des Einzelhandelsstandortes hat erhebliche Auswirkungen auf das Erscheinungsbild und das Image der Stadt. Durch die Schaffung bzw. auch Verbesserung der Standortbedingungen wird die wirtschaftliche Entwicklung und damit auch das soziale Wohl der Einwohner und der Stadt gesichert und gesteigert. Ziel sollte also die nachhaltige Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt und damit verbunden auch die Verbesserung der Situation der Gewerbetreibenden sein. Der Wegfall „bürokratischer Hürden“ hat in diesem Fall positive Effekte für die Gewerbetreibenden in der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

In den Gesprächen mit den Beteiligten konnte allerdings festgestellt werden, dass es anscheinend kein Problem mit der Sondernutzungssatzung als solche, sondern nur mit der Verfahrensweise und dem Aufwand der jährlichen Beantragung gibt. Zusätzlich wurde festgestellt, dass es zwischen der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen und den Gewerbetreibenden offensichtliche Probleme im Bereich der Kommunikation miteinander gibt. Aus diesem Grund wird keine Notwendigkeit der Änderung der Sondernutzungssatzung selbst gesehen, sondern es ist erforderlich, in der gemeinsamen Kommunikation die Verfahrensweise und die Anwendung der Sondernutzungssatzung zu prüfen und entsprechend anzupassen.

An einer jährlichen Beantragung der Sondernutzung muss aus Sicht der Verwaltung aufgrund möglicher Änderungen der gesetzlichen Regelungen, baulicher Belange oder anderweitiger Ursachen festgehalten werden. Diese Änderungen können zu einer Versagung bzw. auch Einschränkung der Sondernutzung führen und müssen daher jährlich geprüft werden. Die Prüfung und Erlaubnis der Sondernutzung aufgrund § 18 StrG LSA liegt in der Verantwortung des SB Verkehr und fällt im weiteren Sinne in den Aufgabenbereich der Verkehrslenkung bzw. -sicherung. Aus Sicht der Verwaltung ist eine einmalige, jährliche Handlung der Erlaubnisnehmer zur Nutzung fremden bzw. öffentlichen Eigentums durchaus angemessen und vertretbar.

Der SB Verkehr hat Vergleiche in der Handhabung der Sondernutzungssatzung zu anderen Gemeinden durchgeführt. Hier wird zwar teilweise eine Dauergenehmigung erteilt, jedoch für die Kontrolle der Genehmigung jährlich z.B. eine Plakette an den Erlaubnisnehmer versendet, die für den Erlaubnisnehmer kostenpflichtig an dem jeweiligen Objekt anzubringen ist. Dabei entstehen ebenfalls Kosten in Form von Schriftverkehr, Kosten für die Plakette sowie Post- und Verwaltungsgebühren. Zusätzlich erhöht sich dabei der Aufwand für die Kontrolle von genehmigten und nicht genehmigten Nutzungen. Die Kosten sind insgesamt im Vergleich zu den Kosten in der Stadt Bitterfeld-Wolfen deshalb teilweise sogar höher. Es zeigt sich damit, dass eine unbefristete Genehmigung zwar grundsätzlich möglich, aber in der Regel mit höherem Aufwand und Kosten verbunden ist.

Eine Dauergenehmigung würde eine jährlich wiederkehrende Zahlungspflicht der Sondernutzungsgebühr zu einem bestimmten Stichtag nach sich ziehen. Sollte der Erlaubnisnehmer dieser Zahlungspflicht säumig bleiben, würde von Seiten der Stadt ein automatisches Mahnverfahren mit entsprechenden Mahngebühren bis hin zu einer Vollstreckung starten. Dieses Verfahren, verbunden mit den zusätzlichen Kosten, würde aus Sicht der Verwaltung im Einzelfall nur zu noch größerer Unzufriedenheit bei den Gewerbetreibenden führen.

Die Vereinfachung der jährlichen Verlängerung einer unveränderten, gebührenpflichtigen Sondernutzung durch eine telefonische Bestätigung sowie die Erteilung der Genehmigung auf Widerruf bei gebührenfreien Sondernutzungsarten trägt im hohen Maße zu einer Verbesserung der aktuellen Situation bei und entspricht dem Wunsch der Gewerbetreibenden.

In der Versammlung des Bitterfelder Innenstadtvereins e.V. am 05.07.2016 wurde den teilnehmenden Händlern und Gewerbetreibenden die neue Verfahrensweise durch die Vertreter der Stadtverwaltung vorgestellt. Auch mit dem Vorsitzenden des Stadtrings Wolfen e.V. wurden mögliche Verfahrensweisen erörtert. Bei einer Enthaltung und keiner Gegenstimme wurde der Vorschlag der Stadtverwaltung zur Änderung der bisherigen Verfahrensweise mit großer Mehrheit im Bitterfelder Innenstadtverein e.V. befürwortet. In der Versammlung wurden durch die anwesenden Gewerbetreibenden weitere, bisher so nicht bekannte, Sachverhalte und Anregungen im Rahmen der Sondernutzungssatzung angesprochen. Eine Beantwortung und Prüfung aller angesprochenen Punkte war im Rahmen der Versammlung nicht möglich. Daher wurde von Seiten der Stadtverwaltung darum gebeten, alle Sachverhalte, Meinungen und Anregungen aus dem Innenstadtverein zu sammeln und anschließend zur weiteren Bearbeitung bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Diese Verfahrensweise für die Bearbeitung und Beantragung kommt mit 01.09.2016 in der Praxis zur Anwendung.

Zusammenfassung:

1. Verfahrensweise bisher:

- Begrenzung jeder Sondernutzungsgenehmigung generell maximal auf ein Jahr
- schriftliche Mitteilung von SB Verkehr an Erlaubnisnehmer ca. 3-4 Wochen vor Auslaufen der Genehmigung (Inhalt: Endtermin, Art und Umfang der bisherigen Genehmigung, neues Antragsformular)
- jährliche Neubeantragung der Sondernutzung mit vollständig ausgefülltem Antrag
- Verwaltungskosten auch für die Beantragung der gebührenfreien Sondernutzung

2. Verfahrensweise zukünftig:

2.1 gebührenfreie Sondernutzungen

- Genehmigung auf Widerruf
- Verwaltungsgebühr wird nur noch bei der Erstbeantragung und Zusendung der Genehmigung fällig
- Änderungen und/oder Erweiterungen der Sondernutzung weiterhin anzeigepflichtig bzw. zu beantragen beim SB Verkehr
- Widerruf (Aufhebung) der genehmigten Sondernutzung ebenfalls anzeigepflichtig

2.2 gebührenpflichtige Sondernutzungen

- befristete Genehmigung für maximal ein Jahr
- schriftliche Mitteilung von SB Verkehr an Erlaubnisnehmer ca. 3-4 Wochen vor Ende der Genehmigung (Inhalt: Endtermin, Art und Umfang der bisherigen Genehmigung, Link für Antragsformular bei Änderungen/Erweiterungen)
- Möglichkeit der telefonischen Bestätigung der unveränderten Sondernutzung (alternativ auch per Mail) -> kein weiterer Antrag mehr notwendig
- Zusendung der neuen Genehmigung für ein Jahr durch SB Verkehr (verwaltungsgebührenpflichtig)
- bei Änderungen und/oder Erweiterungen der Sondernutzung Antragstellung beim SB Verkehr erforderlich

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **M020-2016**

Anlagen:

keine